

# Landgericht Konstanz

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

§§ 134, 762, 812, 817, 823 BGB; § 4 GlüStV

- 1. Ein ausländischer Glücksspielanbieter, der in Deutschland ansässigen Spielern die Möglichkeit der Teilnahme an einem Online-Glücksspiel (hier: Online-Casinospiel) über eine deutschsprachige Webseite einräumt, verstößt gegen das Internetverbot des Art. 4 Abs. 4 GlüStV 2012. Ein entsprechender Glücksspielvertrag ist damit nichtig gemäß § 134 BGB.**
- 2. Die aufgrund der Nichtigkeit des Glücksspielvertrags rechtsgrundlos getätigten Spieleinsätze für die Teilnahme an einem Online-Glücksspiel können gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB vom Spieler zurückgefordert werden. Die Rückforderbarkeit wird hierbei nicht durch § 762 BGB gehindert, da die Vorschrift einen wirksamen Spielvertrag voraussetzt, der hier nicht vorliegt.**
- 3. Die Rückforderung kann gemäß § 817 Satz 2 BGB ausgeschlossen sein, wenn dem Spieler durch die Spielteilnahme selbst ein Gesetzes- oder Sittenverstoß zur Last fällt. Dieser Kondiktionsausschluss ist indes im Fall eines Verstoßes gegen Art. 4 Abs. 4 GlüStV 2012 teleologisch einzuschränken.**
- 4. Ein entsprechender Rückzahlungsanspruch ergibt sich auch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 4 Abs. 4 GlüStV 2012.**

LG Konstanz, Urteil vom 02.02.2022, Az.: D 2 O 287/21

### **Tenor:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 24.180,22 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.12.2021 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 24.180,22 € festgesetzt.

### **Tatbestand:**

Die Beklagte ist eine im Maltesischen Handelsregister unter der Nummer C ... eingetragene Gesellschaft, die unter der von der Maltesischen Glücksspielbehörde „Malta Gaming Authority“ erteilten Erlaubnis mit der Lizenznummer ... /.../.../... eine Plattform

für Online-Glücksspiele mit dem Namen „W...“ unter der Adresse „www.W... .de“ betreibt. Sie veranstaltet auf der von ihr betriebenen Internetseite öffentliche Glücksspiele im Internet. Dabei bietet die Beklagte Casino-Spiele wie Roulette, Blackjack, Baccarat und Slots (Spielautomaten) an. Durch die Angabe der Maltesischen Lizenz vermittelte sie den sachlich unzutreffenden Eindruck, sie verfüge über die erforderliche Lizenz und biete ein legales Online-Glücksspielangebot in Deutschland an. Über eine von der „Gemeinsamen Glücksspielaufsichtsbehörde der Länder“ in Deutschland erteilte Glücksspiellizenz verfügt die Beklagte allerdings bis heute nicht.

Im Zeitraum 10.10.2018 bis 11.09.2021 nutzte Frau L. K... (im Folgenden: „die Spielerin“) die von der Beklagten betriebene deutschsprachige Plattform „W...“ unter dem Spielernamen l...k...95@googlemail.com in ihrer Wohnung an ihrem Wohnsitz in ... V...-S... und nahm am Online-Glücksspiel teil. Zu keinem Zeitpunkt der Teilnahme befand sich die Spielerin außerhalb Deutschlands oder im Bundesland Schleswig-Holstein. Der Spielerin war nicht bekannt, dass Online-Glücksspiel im Internet verboten ist.

Im vorgenannten Zeitraum zahlte die Spielerin für die von der Beklagten angebotenen Casino-Spiele jeweils über PC oder Smartphone insgesamt 64.631,25 Euro ein. Abzüglich der zwischenzeitlich erspielten Gewinne und Guthaben in Höhe von 40.451,00 Euro entstand für die Spielerin ein Verlust in Höhe von 24.180,22 Euro. Die Abbuchungen erfolgten über das in Deutschland geführte Girokonto bzw. Kreditkartenkonto der Spielerin (vgl. Anlage K1).

Die Spielerin hat sämtliche ihr zustehenden Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche an die Klägerin abgetreten (vgl. Anlage K 4).

Die Klägerin hat die Beklagte vorgerichtlich zur Zahlung des entstandenen Schadens aufgefordert. Die Beklagte ist dieser Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen.

Die Klägerin meint, der Betrieb der Online-Plattform „W...“ und das entsprechende Internet-Angebot in Deutschland hätten gegen das im Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15.12.2011 (im Folgenden: GlüStV) für den Zeitraum vom 01.07.2012 bis zum 30.06.2021 statuierte Glücksspielverbot verstoßen. Der zwischen der Beklagten und der Spielerin eingegangene Spielvertrag sei daher nach § 134 BGB nichtig. Die Beklagte habe zudem gegen ein zugunsten der Spielerin bestehendes Schutzgesetz (§ 4 Abs. 4 GlüStV) verstoßen.

Die Spielerin habe aus diesem Grunde einen Anspruch gegen die Beklagte auf Ausgleich der erlittenen Verluste.

Die Klage wurde der Beklagten laut Einlieferungsbeleg vom 10.12.2021 (As. 22) und Rückschein (As. 23) am 23.12.2021 ordnungsgemäß zugestellt, gem. Artikel 14 EuZVO.

Es wurde das schriftliche Vorverfahren angeordnet (As. 19 f.).

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 24.180,22 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Zudem beantragt die Klägerin den Erlass eines Versäumnisurteils.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die Klageschrift vom 19.11.2021 (As. 1 ff.) verwiesen.

## **Entscheidungsgründe:**

I.

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

1.

Das Landgericht Konstanz ist international, sachlich und örtlich zuständig und damit zur Entscheidung berufen.

a.

Die internationale Zuständigkeit des Landgerichts Konstanz für die streitgegenständlichen Ansprüche folgt aus Art. 17 Abs. 1 c) Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: EuGVVO). Danach kann der Verbraucher an seinem Wohnsitz seinen Vertragspartner wegen Streitigkeiten aus einem Vertrag verklagen, wenn sein Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedstaats, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

Als Verbraucher ist jede natürliche Person anzusehen, die Verträge zur Deckung ihres privaten Eigenbedarfs schließt, sofern diese nicht ihrer (gegenwärtigen oder zukünftigen) beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden können (Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Aufl. 2017, Art. 17 EuG\A/0, Rn. 2). Der Spielerin als Vertragspartnerin der Beklagten war Verbraucherin in diesem Sinne mit Wohnsitz in Villingen-Schwenningen und damit im Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Konstanz.

Die Beklagte übt ihre gewerbliche Tätigkeit in Deutschland aus. Die Beklagte als Vertragspartnerin hat ihr gewerbliches Angebot der Veranstaltung von Glücksspielen auf Deutschland, wo die Spielerin ihren Wohnsitz hat, ausgerichtet, indem sie ihre Dienste über ihre deutschsprachige Internetdomain insbesondere Kunden in Deutschland angeboten hat. Einigkeit besteht darüber, dass das autonom auszulegende Tatbestandsmerkmal des „Ausrichtens“ jedenfalls dann erfüllt ist, wenn dem Vertragsschluss im Wohnsitzstaat des Verbrauchers ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung des Vertragspartners vorausgegangen ist (OLG Düsseldorf Urt. v. 1.3.2018 - 16 U 83/17, BeckRS 2018, 14040 Rn. 26, beck-online). Mit dem Anbieten der Dienste in deutscher Sprache kommt zum Ausdruck, dass eine Werbung um Kunden in Deutschland und auch ein Angebot der Dienste insbesondere in Deutschland, dem Wohnsitzstaat der Spielerin, durch die Beklagte beabsichtigt und angestrebt war. Das „Ausrichten“ der Tätigkeit i.S.v. Art. 17 Abs. 1 lit. c EuGVVO ist vorliegend auch ausreichend. Auf den Ort des Vertragsschlusses oder der hierfür erforderlichen Rechtshandlungen kommt es nicht an (BGH MDR 2013, 1365). Wo die Handlungen, die zum Vertragsschluss führten, vorgenommen worden sind, ist im Übrigen bei Vertragsschluss im Internet auch selten feststellbar. Der Schaden ist dort eingetreten, wo die Spielerin ihren regelmäßigen Aufenthalt hat (so LG Meiningen, Urteil vom 26.01.2021, Az. 2 O 616/20; Landgericht München, Urteil vom 13.04.2021, Az. 8 O 16058/20).

Der prozessuale Verbraucherschutz gilt für Ansprüche aus einem Vertrag und für den Streit um das Zustandekommen des Vertrages. Erfasst sind auch Bereicherungsansprüche und nach der Rechtsprechung des EuGH auch deliktische Ansprüche, wenn die Ansprüche untrennbar mit einem zwischen dem Verbraucher und dem Gewerbetreibenden tatsächlich geschlossenen Vertrag verbunden sind (vgl. Musielak/Noit, ZPO, 18. Auflage 2021, Art. 17, Rn. 1 b).

Damit liegt eine Verbrauchersache im Sinne von Art. 17 Abs. 1 c) EuGVVO vor, womit die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für Klagen des Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner (Beklagte) gemäß Art. 18 Abs. 1,2. Alt. EuGVVO gegeben ist.

b.

Aus Art. 18 Abs. 2, 2. Alt. EuGVVO folgt neben der internationalen zugleich auch die örtliche Zuständigkeit des erkennenden Gerichts (vgl. Zöller/Geimer, a. a. O., Art. 18 EuGVVO Rn. 3). Die Spielerin hat ihren Wohnsitz in Ebersdorf bei Coburg, mithin im hiesigen Landgerichtsbezirk.

c.

Ferner ergibt sich die örtliche Zuständigkeit daneben auch aus Art. 7 Nr. 2) EuGVVO, wonach Ansprüche aus unerlaubter Handlung vor dem Gericht des Ortes geltend gemacht werden können, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Die Klägerin stützt ihren Anspruch auch auf einen Verstoß gegen § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlückStV. International zuständig nach Nr. 2 ist das Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht. Das schädigende Ereignis i.S.d. Nr. 2 ist sowohl der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs als auch der Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens. Der Ort des Geschehens wird als Handlungsort, der Ort des Schadenseintritts als Erfolgsort bezeichnet. Der Geschädigte kann nach seiner Wahl den Beklagten vor dem Gericht eines dieser beiden Orte verklagen (BeckOK ZPO, Vorwerk/Wolf, 40. Edition, Stand: 01.03.2021, Rn. 81 ff.). Die Spielerin hat - soweit ersichtlich - sämtliche Handlungen von ihrem Wohnsitz aus veranlasst. Somit erfolgte der Spieleinsatz in Deutschland (so LG Meiningen, Urteil vom 26.01.2021, AZ: 2 O 616/20). Hinsichtlich der weiter geltend gemachten bereicherungsrechtlichen Ansprüche würde sich eine örtliche Zuständigkeit auch nach Art. 7 Nr. 1 EuGVVO ergeben (Zöller, 33. Aufl. 2020, Art. 7, Rn. 34).

d.

Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Konstanz ergibt sich aus den §§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG.

2.

Die Voraussetzungen für ein Versäumnisurteil liegen vor. Trotz ordnungsgemäßer Belehrung über die Folgen einer Säumnis, gem. § 276 Abs. 2 ZPO, und Fristsetzung gem. § 276 Abs. 1 S. 1 bis 3 ZPO, hat die Beklagte ihre Verteidigungsbereitschaft nicht angezeigt, sodass auf Antrag der Klägerin ohne mündliche Verhandlung ein Versäumnisurteil ergeht, gem. § 331 Abs. 1 und 3 ZPO.

II.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat aus abgetretenem Recht einen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückzahlung der von der Spielerin L. K..., wohnhaft B... 6, ... V...-S..., geleisteten Zahlungen in Höhe von 24.180,22 Euro nach §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 398 BGB sowie nach den Vorschriften über die unerlaubte Handlung, §§ 823 Abs. 2, 398 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag (GlückStV).

1.

Der Rückzahlungsanspruch wegen eines nichtigen Vertrages richtet sich nach deutschem Recht. Die Nichtigkeit des Vertrags als solche und damit verbunden die Rückabwicklung über die Leistungskondiktion unterliegt nach Art. 10 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2009 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I, im Folgenden: Rom I-VO) dem Vertragsstatut (BeckOGK/Weller, 1.10.2020, Rom I-VO Art. 10 Rn. 24 sowie Art. 12 Rn. 43). Die Anwendbarkeit des deutschen Rechts ergibt sich somit aus Art. 6 Abs. 1 c) Rom I-VO. Danach unterliegt ein Vertrag, den eine natürliche Person zu einem Zweck, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, mit einer anderen Person geschlossen hat, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt, dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine Tätigkeit auf irgendeiner Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet.

Die Spielerin schloss als natürliche Person - soweit ersichtlich - ohne Bezug zu ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit als Verbraucherin einen Vertrag mit der Beklagten. Die Beklagte handelte mit dem Anbieten von Online-Glücksspielen in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit und richtete diese Tätigkeit unter anderem auf Deutschland, dem Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes der Spielerin, auf.

Auch die deliktischen Ansprüche der Klägerin sind nach deutschem Recht zu beurteilen. Die Anwendbarkeit des deutschen Rechts für deliktische Ansprüche ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 ROM II-VO. Demnach ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind. Die Auslegung des Schadensortes nach Art. 4 Abs. 1 ROM II-VO erfolgt wie bei der Bestimmung des Schadensortes nach Art. 7 Nr. 2 EuGVVO (vgl. Hüfstege/Mansel, Lehmann, BGB, Rom-Verordnungen, 3. Aufl. 2019, Rom II-VO Art. 4 Rn. 115d). Auf die Ausführungen unter wird deswegen verwiesen. Eingetreten ist das schädigende Ereignis in Gestalt des Spieleinsatzes am Wohnort der Spielerin, somit in Deutschland.

2.

Die Klägerin hat aus abgetretenem Recht einen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückzahlung der von der Spielerin geleisteten Zahlungen in Höhe von 24.180,22 Euro aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 398 BGB.

a.

Die Beklagte hat von der Spielerin einen Gesamtbetrag in Höhe von 24.180,22 Euro erlangt.

Insgesamt zahlte die Spielerin an die Beklagte im Rahmen ihrer Glücksspieltätigkeit im Zeitraum 10.10.2018 bis 11.09.2021 an die Beklagte 64.631,25 Euro. Abzüglich der zwischenzeitlich erspielten Gewinne und Guthaben in Höhe von 40.451,00 Euro

entstand für die Spielerin ein Verlust in Höhe von 24.180,22 Euro, welche in gleicher Höhe als Gewinn bei der Beklagten verblieben sind.

Dies stellt eine bewusste und zweckgerichtete Mehrung des Vermögens der Beklagten durch die Spielerin dar.

b.

Die Spielerin hat ihre Spieleinsätze bei der Beklagten ohne rechtlichen Grund getätigt. Der Vertrag über die Teilnahme an den Online-Glücksspielen war nichtig gem. § 134 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV. § 4 Abs. 4 GlüStV verbietet das Veranstellen und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet.

aa.

§ 4 Abs. 4 GlüStV war für die Zeit, in der die gegenständlichen Einsätze getätigt wurden, geltendes Recht.

bb.

Ein zum streitgegenständlichen Zeitpunkt bestehendes Recht, Online-Glücksspiele in Deutschland zu veranstalten, ergibt sich auch nicht aus der durch Art. 56 f. AEUV gewährleisteten Dienstleistungsfreiheit. Wie das BVerwG in seiner Entscheidung vom 26.10.2017 ausgeführt hat, ist das in § 4 Abs. 4 GlückStV geregelte generelle Internetverbot für öffentliches Glücksspiel mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit und dem allgemeinen Gleichheitssatz sowie mit dem Unionsrecht vereinbar (BVerwG, Urt. vom 26.10.2017 - 8 C 14/16 = BeckRS 2017, 143458; vgl. auch OLG Koblenz GRUR-RR 2020, 113; OLG Köln v. 10.05.2019, Az. 6 U 196/18, BeckRS 2019, 240908; LG Köln, Urt. v. 18.02.2020 - 31 O 152/19).

cc.

Aus dem Klägervortrag geht hervor, dass die geltend gemachten Verluste aus Glücksspielen in diesem Sinn resultieren. Die Beklagte hat durch das öffentliche Anbieten dieser Spiele im Internet ohne entsprechende Lizenz gegen diese Norm verstoßen. Der Vertrag mit der Spielerin war somit nichtig. Die Leistung der Spielerin an die Beklagte erfolgte rechtsgrundlos.

c.

Der Bereicherungsanspruch scheidet nicht an § 817 S. 2 BGB. Nach § 817 S. 2 BGB ist eine Rückforderung ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein Gesetzes- oder Sittenverstoß zur Last fällt. Voraussetzung ist zunächst, dass auch dem Leistenden objektiv ein Gesetzes- oder Sittenverstoß im Sinne des § 134 BGB anzulasten ist, wobei die Gesetzes- oder Sittenwidrigkeit im Zeitpunkt der Leistung gegeben sein muss (Sprau in Palandt, BGB, § 817 Rn. 16). Diese Voraussetzung ist erfüllt, denn die Spielerin hat mit der Teilnahme am Angebot der Beklagten gegen § 285 StGB verstoßen, was ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB darstellt (BeckOGK/Vossler, a.a.O., BGB § 134, Rn. 219).

Des Weiteren muss jedoch der Leistende vorsätzlich verbots- und sittenwidrig gehandelt haben. Dies setzt voraus, dass der Leistende positive Kenntnis von dem Gesetzesverstoß hat (Sprau in Palandt, BGB, § 817 Rn. 8, 17). Bloßes Kennenmüssen des Verbotes und selbst grob fahrlässiges Handeln gegen ein gesetzliches Verbot genügen nicht (Sprau in Palandt, BGB, § 817 Rn. 8). Wer leichtfertig vor dem Verbotensein seines Handelns die Augen verschließt, steht dabei dem bewusst Handelnden gleich, wobei ein Bewusstsein

der bzw. leichtfertiges Verschließen vor der Folge der Vertragsnichtigkeit nicht notwendig ist (BGH NJW 89, 3217; OLG Stuttgart NJW 2008, 3071).

Nach dem Vortrag der Klägerin war eine Kenntnis der Spielerin nicht gegeben. Auch für eine Leichtfertigkeit ihrerseits hinsichtlich der Unkenntnis bestehen keine Anhaltspunkte.

Die Frage der Kenntnis der Spielerin von der Illegalität des Online-Glücksspiels kann im Übrigen dahinstehen, da der Schutzzweck der Nichtigkeitssanktion des § 134 BGB in Verbindung mit der Verbotsnorm des § 4 Abs. 4 GlüStV gegen die Anwendbarkeit der Konditionssperre des § 817 S. 2 BGB spricht. Sinn und Zweck des § 817 S. 2 BGB ist es, dass derjenige, der sich selbst außerhalb der Rechtsordnung bewegt, hierfür keinen Schutz erhalten soll (BGH NZG 17, 576). Dieser Schutzzweck kann im Einzelfall mit den Steuerungszielen kollidieren, die das gesetzliche Verbot verfolgt (Schwab in MüKo BGB, § 817 Rn. 22). Ziel des Glücksspielstaatsvertrages und konkret des § 4 Abs. 4 GlüStV ist mitunter der Schutz des Spielers vor suchtfördernden, ruinösen oder betrügerischen Erscheinungsformen des Glücksspiels (vgl. vgl. Erläuterungen zum GlüStV, Stand: 07.12.2011, 5; Heintz/Scholer, VuR 2020, 323). Die Gefährdung des Spielers besteht fort, solange diese Angebote für ihn verfügbar sind. Ein Ausschluss der Rückforderung, wie ihn § 817 S. 2 BGB eigentlich vorschreibt, würde die Anbieter von Online-Glücksspielen zum Weitermachen geradezu ermutigen, denn sie könnten die erlangten Gelder - ungeachtet der zum streitgegenständlichen Zeitpunkt herrschenden Illegalität ihres Geschäftsmodells und somit der Nichtigkeit des Vertrages - behalten (vgl. im Kontext von Schneeballsystemen BGH NJW 2009, 984;

BGH NJW-RR 2009, 345; BGH JuS 2006, 265; konkret zum illegalen Online-Glücksspiel LG Coburg, Urt. v. 01.06.2021, 23 O 416/20; LG Meinigen, Urt. v. 26.01.2021, 2 O 616/20; LG Gießen, Urt. v. 21.01.2021, 4 O 84/20). Dieser rechtspolitischen Wertung steht die Befürchtung gegenüber, dass das Bewusstsein des Spielers, seinen Einsatz im Zweifel aufgrund der Nichtigkeit des Vertrages zurückfordern zu können, diesen gerade zur Teilnahme an diesen Spielen ermutigen könnte (vgl. Klöhn AcP 2109 (2010), 804 (853 ff.); MüKo/Schwab BGB, a.a.O. § 817 Rn. 26). Für Spielsüchtige, die durch die Regelung des § 4 Abs. 4 GlüStV im besonderen Maße geschützt werden sollen, sind solche ökonomisch-rationalen Überlegungen jedoch kaum ausschlaggebend für die Teilnahme an einem Online-Glücksspiel. Diesen Bedenken mag im Rahmen eines Schneeballsystems Gewicht zukommen, da sich die Teilnehmer solchen Modellen nicht aus Spielsucht anschließen, sondern in der Hoffnung, durch einen „günstigen“ Zeitpunkt des Eintrittes horrend Gewinne erzielen zu können oder aber, weil sie sich überhaupt keine Gedanken über die Funktionsweise dieses Modells machen. Gerade im Rahmen dieser Schneeballsysteme hat der BGH aber die Konditionssperre des § 817 S. 2 BGB für nicht anwendbar erklärt und damit verdeutlicht, dass der effektive Weg zur Bekämpfung eines verbotenen oder sittlich verwerflichen Geschäftsmodells in der Beseitigung der finanziellen Anreize auf Seiten des Anbieters besteht. Aus diesen Gründen ist auch im vorliegenden Fall § 817 S. 2 BGB nicht anzuwenden. Die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung Online-Glücksspiele zulässig sind, ändert nichts an der Tatsache, dass es dem Gesetzgeber obliegt zu bestimmen, wann eine Handlung zulässig ist: Zum Zeitpunkt der Nutzung des Internetportals waren Online-Glücksspiele in Baden-Württemberg nicht zugelassen.

Somit scheidet der Bereicherungsanspruch nicht an § 817 S. 2 BGB.

d.

Die Rückforderung ist auch nicht nach § 762 Abs. 1 S. 2 BGB ausgeschlossen. Da der Spielvertrag nach § 134 BGB nichtig ist, ist schon der Anwendungsbereich der Norm nicht eröffnet (MüKoBGB/Habersack, a.a.O., BGB § 762 Rn. 13).

e.

Die Ansprüche der Spielerin wurden wirksam an die Klägerin abgetreten, gem. § 398 BGB.

f.

Die Klägerin kann von der Beklagten somit die Rückzahlung des von der Spielerin Geleisteten nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB verlangen.

3.

Ein Anspruch der Klägerin auf Rückzahlung der von der Spielerin geleisteten Zahlungen in der geltend gemachten Höhe ergibt sich auch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlückStV.

§ 4 Abs. 4 GlüStV ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Norm Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB, wenn die konkrete Norm nach Zweck und Inhalt zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einen einzelnen Personenkreis gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen (Sprau in Palandt, BGB, § 823 Rn. 58 m.w.N.). Ausreichend ist, dass die Norm zumindest auch das in Frage stehende Interesse des Einzelnen schützen soll (BGH NJW 2018, 1671, Rn. 27).

Dies trifft auf § 4 Abs. 4 GlüStV zu. Aus § 1 S. 1 GlüStV ergibt sich, dass der Glücksspielstaatsvertrag unter anderem das Entstehen von Glücksspielsucht verhindern und den Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen lenken soll. § 4 Abs. 4 GlüStV begrenzt das Angebot von Casinospielen zum Schutz besonders spielgeneigter Spieler auf Spielbanken. Die Norm dient somit auch dem Schutz des Einzelnen (LG Ulm, Urt. v. 16.12.2019, 4 O 202/18; LG Gießen, Urt. v. 21.01.2021, 4 O 84/20; Sprau in Palandt, BGB, § 823 Rn. 73).

Indem die Beklagte ohne über eine entsprechende Lizenz zu verfügen Online-Glücksspiele auch für Kunden in Baden-Württemberg angeboten hat, hat sie gegen § 4 Abs. 4 GlückStV verstoßen. Der bei der Spielerin eingetretene Schaden wurde durch das von der Beklagten angebotene Online-Glücksspiel, mithin durch die Verletzung des Schutzgesetzes, verursacht. Dies geschah auch schuldhaft. Anhaltspunkte für ein fehlendes Verschulden sind nicht ersichtlich. Der Spielerin ist durch das schuldhafte Verhalten der Beklagten ein Schaden in Höhe des geltend gemachten Betrages entstanden. Diesen Schaden kann die Klägerin aus abgetretenem Recht nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlückStV, §§ 249, 398 BGB ersetzt verlangen. Aus denselben Erwägungen wie zu § 817 S. 2 BGB kommt auch ein zu berücksichtigendes Mitverschulden der Spielerin nach § 254 BGB nicht in Betracht.

4.

Die Klägerin hat Anspruch auf Prozesszinsen seit dem 24.12.2021 gem. § 291 ZPO.

Die Klageschrift wurde der Beklagten ausweislich der Zustellungsdokumente (As. 22 f.) am 23.12.2021 ordnungsgemäß zugestellt. Ein Zinsanspruch gem. §§ 291, 288 Abs. 1 BGB besteht ab dem Folgetag der Rechtshängigkeit.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 1 ZPO.